



Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Public
Management
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
vom 21.09.2022

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 28. Juni 1999 (GBl. S. 309), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 14.09.2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Public Management“ beschlossen.

Die Fakultät I „Management und Recht“ hat am 19. Januar 2022 im Einvernehmen mit der Studienkommission der Satzung zugestimmt. Die Zustimmung der Rektorin der Hochschule erfolgte am 21.09.2022.

A. Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Zugang zum Studium, Qualifikation	3
§ 4 Module und Gliederung des Studiums	3
§ 5 Studiengebühren	3
§ 6 Studienberatung	3
B. Studiensemester an der Hochschule	4
§ 7 Studienverlauf des Master-Studiengangs „Public Management“	4
C. Prüfungsordnung	4
§ 8 Master-Prüfung	4
§ 9 Modulprüfungen	4
§ 10 Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung	6
§ 11 Thema und Begutachtung der Master-Thesis	6
§ 12 Benotungen und Bestehen der Prüfungen	7
§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Thesis	7

§ 14 Fernbleiben, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 15 Bildung der Gesamtnote	8
§ 16 Leistungspunkte	9
§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen	9
§ 18 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	10
§ 19 Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit, Betreuungspflichten	10
§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	11
§ 21 Prüfungsausschuss	11
§ 22 Prüfende Personen und beisitzende Personen	12
§ 23 European Credit Transfer System	12
§ 24 Hochschulgrad und Master-Urkunde	12
§ 25 Diploma Supplement	13
D. Schlussbestimmung	13
§ 26 Inkrafttreten	13
Anlage 1: Modulübersicht mit ECTS-Punkten	14
Anlage 2: Modulübersichtstabelle mit Prüfungsart	14

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs „Public Management“ und seiner Prüfungen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Studienabschluss öffnet den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu leitenden Funktionen des öffentlichen Sektors, insbesondere können die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erworben werden; für die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder eine andere Fachlaufbahn des höheren Dienstes sind die laufbahnrechtlichen Vorschriften maßgeblich.
- (2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in Führungspositionen im öffentlichen Sektor vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen sachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:
 - Fähigkeit der Selbstorganisation, Mitarbeiterführung, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl,

- Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage mit den Schwerpunkten Führung, Haushaltswesen und Rechtsanwendung
 - Kompetenzen zur Lösung von politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen auf der Ebene der Kommunen, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union.
- (4) Der Studiengang fördert die Gleichstellung im öffentlichen Sektor und enthält entsprechende Lehrangebote.

§ 3 Zugang zum Studium, Qualifikation

Der Zugang zum Studium und die dazu erforderlichen Qualifikationen werden in einer separaten Zulassungs- und Immatrikulationssatzung geregelt. Die Zulassung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Studium und an den Prüfungen.

§ 4 Module und Gliederung des Studiums

- (1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen.
- (2) Die genaue Aufteilung der Leistungspunkte ist der Modulübersicht mit ECTS-Punkten in Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs „Public Management“ beträgt fünf Semester und umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte (Credits) gemäß dem European Credit Transfer System.
- (4) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 2.700 Zeitstunden. Einem Leistungspunkt sind folglich 30 Zeitstunden zugeordnet.

§ 5 Studiengebühren

Für das Studium hat jede studierende Person Studiengebühren zu entrichten. Höhe, Fälligkeit, Zweckbestimmung und Ausnahmen regelt die Gebührensatzung für den Master-Studiengang „Public Management“.

§ 6 Studienberatung

- (1) Während der gesamten Studienzeit werden eine allgemeine, überfachliche Studienberatung und eine fachliche Studienberatung angeboten.
- (2) Die allgemeine, überfachliche Studienberatung wird von der Studiendekanin oder von dem Studiendekan und dem Studienmanagement koordiniert und durchgeführt. Die fachliche Studienberatung wird von den Lehrkräften der Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Bei der diesbezüglichen notwendigen Koordination werden sie vom Studienmanagement unterstützt.

B. Studiensemester an der Hochschule

§ 7 Studienverlauf des Master-Studiengangs „Public Management“

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester. Es beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) In diesen fünf Semestern sind die nachfolgenden Module 1 – 10 von allen Studierenden zu absolvieren:

Modul 1	Selbstmanagement, Führung und Ethik
Modul 2	Rechtskompetenz für Führungskräfte
Modul 3	Kommunizieren als Führungskraft
Modul 4	Betriebswirtschaftliche Steuerung der Kommune
Modul 5	Nachhaltiges Personalmanagement für Führungskräfte
Modul 6	Multi-Level-Governance
Modul 7	Verwaltung zukunftsfähig gestalten
Modul 8	Kommunalrechtliche und kommunalpolitische Handlungsfelder
Modul 9	Interdisziplinäre Projekte als Vertiefungsmodul
Modul 10	Master-Thesis und Master-Kolloquium

- (3) Die in den Modulen jeweils zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 1; inhaltliche Beschreibungen der einzelnen Module enthält das Modulhandbuch.

C. Prüfungsordnung

§ 8 Master-Prüfung

Das erfolgreiche Bestehen aller Modulprüfungen ist Voraussetzung für die Verleihung des Hochschulgrads „Master of Arts (M. A.)“.

§ 9 Modulprüfungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen, die das jeweilige Modul abschließt.
- (2) Modulprüfungen finden gemäß dem anliegenden Prüfungsplan (Anlage 2) in folgenden Formen statt:

1. Klausur

In einer Klausur von 180 Minuten werden Aufgaben oder Fälle aus dem Gebiet des Moduls unter Aufsicht schriftlich gelöst. Wenn bestimmte Inhalte eines Moduls in Teilklausuren geprüft werden, reduziert sich der Umfang und die Bearbeitungszeit entsprechend.

2. Hausarbeit

Die Hausarbeit umfasst ca. 3000 bis 4500 Wörter exklusive wissenschaftlicher Belegzitate. Einzelheiten zu Thema, Form und Umfang werden von den prüfenden Personen festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

3. Präsentation mit mündlicher Prüfung

In Präsentationen mit mündlicher Prüfung setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Verwendung moderner Präsentationsmedien mit einem Thema aus dem Gebiet der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Eine schriftliche Ausarbeitung kann verlangt werden. An die Präsentation schließt sich eine mündliche Prüfung an.

4. Mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen umfassen in der Regel 10 Minuten je zu prüfender Person. Themen der mündlichen Prüfung sind das Thema der Präsentation und der Stoff des jeweiligen Moduls.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden von zwei prüfenden Personen (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden Person in Gegenwart einer beitzenden sachkundigen Person (§ 22) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung durchgeführt. Aus den Einzelnoten der beiden prüfenden Personen wird der Durchschnitt gebildet. Die beitzende Person ist vor der Notenfestsetzung anzuhören.
- (4) Der Prüfungsplan (Anlage 2) legt fest, in welchem Umfang und in welchen der genannten Formen Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen. Die Kombination einzelner Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in Anlage 2 geregelt. Online-Prüfungen sind für die Prüfungsformen Präsentation mit mündlicher Prüfung und bei der Verteidigung der Master-Thesis (vgl. § 10 Abs. 5) nach Maßgabe des LHG zugelassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und in welcher Art und Weise Online-Prüfungen durchgeführt werden. Die Studierenden sollen vor Beginn des Moduls hierüber informiert werden.
- (5) Soweit ein Modul in den Modulbeschreibungen in mehrere Kurse aufgeteilt ist, kann die Prüfung alle oder nur einzelne Kurse umfassen. Eine vorherige Bekanntgabe, welche Teile des Moduls geprüft werden, erfolgt nicht.
- (6) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus Einzelleistungen. Teamleistungen sind möglich, wenn die Prüfungsleistung der zu prüfenden Person eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist.
- (7) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so wird ihr auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann ihr der Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Regelungen der §§ 19 und 20 bleiben unberührt.
- (8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann versagt werden, wenn die zu prüfende Person an mehr als 25% der für dieses Modul vorgesehenen Präsenzstunden nicht anwesend war.

Die Entscheidung hierüber sowie über die Erbringung erforderlicher Ersatzleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

- (9) Bis Ende des Semesters nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Bei Prüfungen, mit Ausnahme der mündlichen Prüfungen, kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Bewertung durch eine zweite prüfende Person beantragt werden (Zweitbegutachtung); § 11 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 10 Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung

- (1) Mit der Master-Thesis soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung mit erkennbarem Praxisbezug nachgewiesen werden.
- (2) Die Master-Thesis wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Bei Fristüberschreitung gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Im Krankheitsfall oder wegen eines anderen wichtigen Grundes kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vornehmen. Krankheitsfälle sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Regelungen der §§ 19 und 20 bleiben unberührt.
- (5) Die Master-Thesis ist in einer 20-minütigen Prüfung mündlich zu verteidigen. Hierfür sind zwei prüfende Personen zu bestellen, von denen eine die schriftliche Arbeit begutachtet haben muss.
- (6) Für die Master-Thesis und deren Verteidigung wird eine zusammenfassende Note vergeben. Der Anteil der Verteidigung beträgt 25 Prozent der zusammenfassenden Note.
- (7) Die Zulassung zur Master-Thesis kann verweigert werden, wenn die oder der Studierende an mehr als 20% der vorgesehenen Präsenzstunden aller Module nicht anwesend war. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen die Zulassung zur Master-Thesis auch von der Erbringung weiterer Leistungen abhängig machen. Werden diese Leistungen nicht innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist erbracht, kann er die vorläufige Zulassung widerrufen.

§ 11 Thema und Begutachtung der Master-Thesis

- (1) Die zu prüfende Person schlägt das Thema für die Master-Thesis der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor selbständig vor. Er kann gegebenenfalls bei der Themenfindung Unterstützung durch die Professorin oder den Professor erhalten.
- (2) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit

für die Master-Thesis beträgt fünf Monate.

- (3) Die Master-Thesis ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Thesis. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Begutachtung und die Note der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. Weichen im Fall der Zweitbegutachtung die Bewertungen um nicht mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird der Durchschnitt gebildet. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die prüfenden Personen sich nicht einigen oder sich nicht auf eine volle Note annähern können, der Prüfungsausschuss eine drittprüfende Person ein, die eine Note innerhalb der von erst- und zweitprüfender Person vorgegebenen Noten festsetzt.

§ 12 Benotungen und Bestehen der Prüfungen

- (1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der zuständigen prüfenden Person jeweils folgende Noten vergeben:

Sehr gut	(1,0-1,5)	eine hervorragende Leistung
Gut	(1,6-2,5)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend	(2,6-3,5)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
Ausreichend	(3,6-4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(4,1-5,0)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr entspricht

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Noten zwischen 1,0 und 5,0 in Zehntelschritten vergeben.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Satz 1 gilt für die Master-Thesis entsprechend.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Thesis

- (1) Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.
- (2) Absatz 1 gilt für die Master-Thesis entsprechend.

§ 14 Fernbleiben, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses gilt die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0).
- (2) Ist ein Studierender oder eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird das Fernbleiben oder der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem oder der

Studierenden unter Angabe des Grundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines oder einer durch ihn benannten Arztes oder Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnisse die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann. Die Regelungen der §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

- (3) Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (4) Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf eine prüfende Person zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (5) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der oder die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er oder sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Stört ein Studierender oder eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung kann er oder sie von der jeweiligen prüfenden Person oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 4 oder 6 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (8) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlag, kann die Prüfungsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 4 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.
- (9) Die Bestimmungen der Satzung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Verhalten finden Anwendung auf die Prüfungsformen Hausarbeit und Master-Thesis.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

In die Gesamtnote gehen die Benotungen der Modulprüfungen 1 bis 9 entsprechend der in Anlage 2 festgelegten Gewichtung mit insgesamt 78 % ein, die Master-Thesis mit mündlicher Verteidigung mit insgesamt 22 % (Modul 10). Die Berechnung der gewichteten Benotungen

erfolgt ohne Rundung. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Benotungen; enthält diese Summe mehr als eine Dezimalstelle hinter dem Komma, werden die übrigen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Leistungspunkte

Das Studium hat einen Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten (European Credit Transfer System, ECTS). Davon entfallen 62 Leistungspunkte auf die Module 1 bis 8, neun Leistungspunkte auf das Modul 9 und 20 Leistungspunkte auf das Modul 10. Die auf die einzelnen Module entfallenden Leistungspunkte ergeben sich aus der Übersicht in Anlage 1.

§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine studierende Person außerhalb dieses Master-Studiengangs erbracht hat, werden nach den Maßgaben des § 35 LHG anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen.
- (2) Als wesentliche Unterschiede gelten nur solche, die das Erreichen des Studienziels gefährden. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor,
 - wenn die Lernergebnisse stark divergieren oder
 - wenn wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen.

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Master-Studiengangs Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl erbracht worden sind, sind als gleichwertig anerkannt.

- (3) In Übereinstimmung mit § 35 Abs. 1 S. 4 LHG liegt die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Zuständig dafür ist der Prüfungsausschuss. Er trifft die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von außerhalb dieses Master-Studiengangs erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss bestimmt in seiner Entscheidung den Umfang der Anerkennung und Anrechnung und rechnet bei Prüfungsleistungen zugleich die erworbene Note in eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erteilende Note um. Bei dieser Umrechnung sind von der Kultusministerkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen mit Partnerhochschulen zu berücksichtigen. Bei Prüfungsleistungen, die eine studierende Person im Master-Studiengang Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl erbracht hat, ist die dort vergebene Note ohne Umrechnung zu Grunde zu legen.
- (4) Die Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung und Anrechnung ist schriftlich vor Beginn der Lehrveranstaltungen in dem Modul zu stellen, auf dessen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die anzuerkennenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen; auf bei Antragstellung bereits begonnene Module können Studienzeiten,

Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

1. geeignete Nachweise darüber, dass und welche Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in welchem Studiengang und an welcher Hochschule erbracht worden sind,
2. die dem Studiengang, zu Grunde liegende Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen, in dem die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind, sowie alle anderen Regelungen, aus denen die zu erwerbenden Kompetenzen, Bewertungsmaßstäbe, Modulbeschreibungen, Lehrformen, Inhalte und der erwartete Arbeitsaufwand hervorgehen,
3. bei Unterlagen, die in einer anderen als der deutschen, englischen oder französischen Sprache verfasst sind, außerdem eine Übersetzung in die deutsche Sprache.

Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen und die Beibringung einer von einer vereidigten Übersetzerin oder einem vereidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung verlangen. Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, welche im Rahmen des Studiengangs Public Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl erbracht worden sind, gilt Satz 3 Nr. 2 nicht.

§ 18 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Sie dürfen gem. § 35 Abs. 3 LHG höchstens 50% der für den Masterstudiengang vorgesehenen ECTS-Punkte ersetzen.
- (2) Entscheidungen über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die für die Anrechnung erforderlichen Zeugnisse und Unterlagen sind vom Antragsteller oder der Antragstellerin vorzulegen.
- (3) Werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen mit Benotung angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen bzw. entsprechend der Notenskala in § 12 umzurechnen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder im Falle der Anrechnung von unbenoteten Leistungen wird die Note 4,0 zugrunde gelegt. Die ermittelten Noten sind in die Gesamtnote nach § 15 einzubeziehen. Anrechnungen können im Zeugnis (§ 24) und im Diploma Supplement (§ 25) kenntlich gemacht werden.
- (4) Für das Anrechnungsverfahren gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19 Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit, Betreuungspflichten

- (1) Die gesetzlich vorgesehenen Fristen zum Mutterschutz, zur Eltern- oder Pflegezeit sind zu berücksichtigen. Sie unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis kann nicht unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Mutterschutzes, der Eltern- oder Pflegezeit wird ein neues Thema für die Master-Thesis gestellt.

- (2) Im Übrigen haben Studierende, die wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fristen.
- (3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Insbesondere können Prüfungsfristen angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss unter Beteiligung des oder der Behindertenbeauftragten auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der Studierenden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang „Public Management“ besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind
 1. die Rektorin oder der Rektor, Stellvertreterin oder Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors ist die Prorektorin oder der Prorektor, die Prorektorin oder der Prorektor kann eine ihn vertretende Professorin oder einen ihn vertretenden Professor der Fakultät „Management und Recht“ benennen;
 2. die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Studiendekanin oder Studiendekan kann sich jederzeit durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät „Management und Recht“ vertreten lassen;
 3. eine Professorin oder ein Professor der Fakultät I „Management und Recht“.
- (2) Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor oder ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder

des Vorsitzenden. Entscheidungen können auch im Wege des Umlaufverfahrens getroffen werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet anderweitiger Regelungen zuständig für Entscheidungen über
1. Fragen zur Zulassung zu einer Modulprüfung, einschließlich der Erbringung möglicher Ersatzleistungen bei Fehlzeiten (§ 9 Abs. 8),
 2. Fragen zur Zulassung zur Master-Thesis, einschließlich der Entscheidung über die Erbringung möglicher Ersatzleistungen bei Fehlzeiten (§ 10 Abs. 7),
 3. die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften (§ 14),
 4. die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen (§ 17) sowie von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 18),
 5. die Berücksichtigung von Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit, Betreuungspflichten (§ 19),
 6. den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 20),
 7. das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG.

§ 22 Prüfende Personen und beisitzende Personen

Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden Personen für die Modulprüfungen und die Master-Thesis. Bei Service- und Unterstützungsleistungen können Personen des Studienmanagements als beisitzende Personen an Modulprüfungen mitwirken.

§ 23 European Credit Transfer System

Für die Einstufung der erfolgreichen Teilnehmer an der Masterprüfung im European Credit Transfer System (ECTS) ist folgende Tabelle zu verwenden (relative Noten):

A=	die besten	10 v.H.
B=	die nächsten	25 v.H.
C=	die nächsten	30 v.H.
D=	die nächsten	25 v.H.
E=	die nächsten	10 v.H.

§ 24 Hochschulgrad und Master-Urkunde

- (1) Aufgrund der erfolgreichen Beendigung des Master-Studiengangs „Public Management“ wird der Hochschulgrad "Master of Arts (M. A.)" verliehen.

- (2) Mit der Verleihung dieses Hochschulgrades wird eine Master-Urkunde ausgehändigt. Diese ist in der deutschen und in der englischen Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und das Siegel der Hochschule.

§ 25 Diploma Supplement

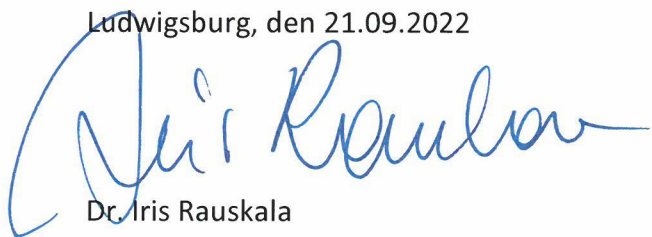
Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

D. Schlussbestimmung

§ 26 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 das Studium aufnehmen.

Ludwigsburg, den 21.09.2022



Dr. Iris Rauskala
Rektorin

- Im Internet elektronisch bekannt gemacht am 21.9.22 /ER
- Am 6.10.22 im Internet ausgestellt.
- Am 7.10.22 in Kraft getreten. /ER

Anlage 1: Modulübersicht mit ECTS-Punkten

Modul 1	Selbstmanagement, Führung und Ethik	9
Modul 2	Rechtskompetenz für Führungskräfte	8
Modul 3	Kommunizieren als Führungskraft	6
Modul 4	Betriebswirtschaftliche Steuerung der Kommunen	9
Modul 5	Nachhaltiges Personalmanagement für Führungskräfte	8
Modul 6	Multi-Level-Governance	6
Modul 7	Verwaltung zukunftsfähig gestalten	9
Modul 8	Kommunalrechtliche und kommunalpolitische Handlungsfelder	6
Modul 9	Interdisziplinäre Projekte als Vertiefungsmodul	9
Modul 10	Master-Thesis und Master-Kolloquium	20
ECTS-Summe		90

Anlage 2: Modulübersichtstabelle mit Prüfungsart

Modul und zugehörige Kurse	Semester	Gewichtung in der Gesamtnote	Prüfungsformen	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)	
				Präsenzzeiten (Kursstunden)	Selbststudium und fachliche Studienberatung während der Selbstlernzeit (Stunden)
Modul 1: Selbstmanagement, Führung und Ethik	1	10 %	Hausarbeit	60	210
Modul 2: Rechtskompetenz für Führungskräfte	1	9 %	Präsent. mit mdl. Prüfung oder Hausarbeit	50	190
Modul 3: Kommunizieren als Führungskraft	2	7 %	Präsentation mit mdl. Prüfung	40	140
Modul 4: Betriebswirtschaftliche Steuerung der Kommune	2	10 %	Klausur	60	210
Modul 5: Nachhaltiges Personalmanagement für Führungskräfte	3	9 %	Präsentation mit mdl. Prüfung od. mdl. Prüfung (50%) und Klausur (50%)	50	190
Modul 6: Multi-Level-Governance	3	7 %	Hausarbeit	40	140
Modul 7: Verwaltung zukunftsfähig gestalten	4	10 %	Präsent. mit mdl. Prüfung od. Klausur	60	210
Modul 8: Kommunalrechtliche und kommunalpolitische Handlungsfelder	4	7 %	Hausarbeit	40	140
Modul 9: Interdisziplinäre Projekte als Vertiefungsmodul	2,3,4	9 %	Präsent. mit mdl. Prüfung	30	240
Modul 10: Master-Thesis und Master-Kolloquium	4,5	22 %	Thesis mit mündlicher Verteidigung	30	570
Zwischensummen				460	2240
Endsumme				2700	